

gegenüber B, keinen gemeinsamen Leitfehler. Mehr als die Abhängigkeit vom selben Archetyp ist nicht zu erkennen.

Dies ist von unmittelbarer Bedeutung für die Frage, welche Fassung denn nun die ursprünglichste Form der Klosterneuburger Erweiterung repräsentiert: Wenn A und C unabhängig von B auf den Archetypus zurückgehen, aber C dennoch A und B enthält, dann kann C nicht das Ergebnis einer Kontamination von A und B sein, sondern diese sind Kürzungen eines grundsätzlich in C richtiger und vollständiger erhaltenen Textes. C gäbe so nicht nur das Kriterium für die Entscheidung bei offener Recensio zwischen A und B her, sein Text müßte dort, wo dieser prinzipiell in drei sprachlich verschiedenen, aber inhaltlich gleichen Fassungen vorliegt, als der ursprünglichste gewertet werden. Dies bedeutet, daß manche Stelle in C, die Wattenbach als Eigengut dieser Fassung gegenüber den Entlehnungen aus A und B kennzeichnete, obwohl sie sachlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesen steht, ebenfalls schon dem gemeinsamen Archetyp angehört haben könnte. Wenn es beispielsweise zu 1178 heißt ¹⁴³⁾:

A

B

Liupoldus dux Austrie contracto exercitu terminos Boemorum intravit, et duabus provinciis, Olmunz scilicet et Brunne vastatis in sua rediit.

Liupoldus dux Austrie contracto exercitu terminos Boemorum ingreditur, vastans omnia.

dann sind beide leicht aus dem umfangreicheren, aber sachlich in sich geschlossenen Text von C herzuleiten:

Isto anno quidam nobiles Bohemorum ... in gratiam ducis Leupoldi redierunt, et ... auxilium illius in tyrannum Bohemie imploraverunt. Unde Leupoldus dux Austrie ... (wie A) rediit.

Dennoch kann nicht einfach alles, was in C steht, auch dem Archetyp zugeordnet werden. Völlige Sicherheit besteht nur dort, wo ein Text in allen Fassungen belegt ist. Vorbehalte und genaueste Prüfung sind angebracht, wo Texte nur einmal belegt sind. In diesen Fällen kann es sich leicht um Sondergut der einzelnen Handschriften oder Fassungen

¹⁴³⁾ SS 9, S. 617 und 631. — Weitere Stellen von C, z. B. in den Jahresberichten zu 1173 (S. 630 Z. 32—36), 1178 (S. 632 Z. 22—29), 1179 (S. 632 Z. 30—32), die über A und B hinausgehen, scheinen als ursprünglicher Bestandteil der Klosterneuburger Annalen durch die Vorauer Hs. der Chronik des Magnus von Reichersberg bestätigt zu werden; vgl. MGH SS 17, S. 498, 506.